

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 02.02.2026
Gericht: Amtsgericht Neuwied
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: Cappallo + Esper GmbH

21 IN 95/21: In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Cappallo + Esper GmbH, Allensteiner Straße 25, 56566 Neuwied (AG Montabaur, HRB 10766), vertr. d.: [REDACTED], [REDACTED], (Geschäftsführer), sind die Vergütung und Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Alexander Jüchser festgesetzt worden. Gemäß § 64 Abs. 2 S. 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Der vollständige Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts - Insolvenzgericht - Neuwied eingesehen werden. Die Festsetzung wird wie folgt bekannt gemacht:

Durch Beschluss vom 01.11.2021 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin eröffnet und Rechtsanwalt Dr. Alexander Jüchser zum Insolvenzverwalter bestellt.

Mit Schriftsatz vom 25.06.2025 beantragte der Insolvenzverwalter die Festsetzung seiner Vergütung und Auslagen.

Der Insolvenzverwalter hat nach § 63 InsO Anspruch auf Vergütung für seine Geschäftsführung und auf Erstattung angemessener Auslagen. Der Regelsatz der Vergütung wird nach dem Wert der Insolvenzmasse zur Zeit der Beendigung des Insolvenzverfahrens berechnet.

Im vorliegenden Verfahren beträgt die nach § 1 InsVV ermittelte Insolvenzmasse 38.904,09 EUR.

Nach § 2 Abs. 1 InsVV erhält der Insolvenzverwalter in der Regel von den ersten 35.000,00 Euro der Insolvenzmasse 40 %. Von dem Mehrbetrag bis zu 70.000 EUR erhält der Insolvenzverwalter 26 %.

Dem Umfang und der Schwierigkeit der Geschäftsführung des Verwalters wird durch Abweichungen vom Regelsatz Rechnung getragen. Die Zuschlags- und Abschlagstatbestände können gemäß § 3 InsVV geltend gemacht werden.

Im vorliegenden Insolvenzverfahren waren erhebliche Aus- und Absonderungsrechte zu berücksichtigen. Hierfür wird ein Zuschlagstatbestand seitens des Insolvenzverwalters im Vergütungsantrag geltend gemacht. Es waren sämtliche Absonderungsansprüche seitens des Insolvenzverwalters während des Verfahrens zu prüfen, zu berücksichtigen und entsprechend abzurechnen. Zuvor waren Verwertungsvereinbarungen und Absprachen mit absonderungsberechtigten Gläubigern erforderlich. Verwertungsabrechnungen wurden erteilt und Kostenbeiträge eingezogen. Zudem wurden Absonderungsbeträge ausgekehrt. Ebenso wurden Rechte aus Eigentumsvorbehalten und Fremdrechte aus Leasingverträgen gegenüber dem Insolvenzverwalter geltend gemacht.

Die Bearbeitung der Aus- und Absonderungsrechte hat insgesamt einen erheblichen Teil der Tätigkeit des Insolvenzverwalters ausgemacht und führte zu entsprechendem Mehraufwand, sodass die beantragte

Erhöhung der Regelvergütung von 10% gerechtfertigt erscheint.

Der im vorliegenden Verfahren tätige Insolvenzverwalter war jedoch bereits als vorläufiger Insolvenzverwalter tätig. Er macht daher den Abschlagstatbestand des § 3 Abs. 2a InsVV geltend. Durch die Tätigkeit als vorläufiger Insolvenzverwalter wurden schon Vorarbeiten für die spätere Arbeit als Insolvenzverwalter erledigt, sodass der beantragte Abschlag auf die Vergütung von 10% erfolgt.

Da sich die geltend gemachten Zu- und Abschläge im Gesamtergebnis ausgleichen, verbleibt es daher bei der Festsetzung der Regelvergütung.

Die Festsetzung der Auslagen ergibt sich aus § 8 Abs. 3 InsVV.

Die Erstattung der Umsatzsteuer auf die Vergütung und Auslagen ergibt sich aus § 7 InsVV.

Dem Festsetzungsantrag war antragsgemäß zu entsprechen.

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den festgesetzten Betrag der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Rechtsmittelbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden, soweit der Beschwerdegegenstand 200,00 EUR übersteigt. Soweit dies nicht der Fall ist, kann sie mit der befristeten Erinnerung angefochten werden, wenn die Entscheidung von einem Rechtspfleger getroffen wurde. Beschwerde- bzw. erinnerungsberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die sofortige Beschwerde und die befristete Erinnerung sind innerhalb einer Notfrist von 2 Wochen einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung bzw. mit der Verkündung der Entscheidung. Soweit die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt ist, beginnt sie, sobald nach dem Tage der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind. Erfolgt die öffentliche Bekanntmachung neben der Zustellung, ist für den Beginn der Frist das frühere Ereignis maßgebend.

Die sofortige Beschwerde ist bei dem Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied einzulegen.

Die befristete Erinnerung ist bei dem Amtsgericht Neuwied, Hermannstraße 39, 56564 Neuwied einzulegen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung kann durch Einreichung einer Beschwerdeschrift bzw. Erinnerungsschrift eingelegt oder auch zu Protokoll der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei dem zuständigen Gericht ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer bzw. Erinnerungsführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde bzw. Erinnerung muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde bzw. Erinnerung gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde bzw. Erinnerung soll begründet werden.

Amtsgericht Neuwied, 28.01.2026